

# **SATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Rodenbach über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

**vom 12.01.2017**

Der Ortsgemeinderat Rodenbach hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, am 08.12.2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung wird zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie zur Erzielung von städtebaulichen Maßnahmen in der Ortsgemeinde Rodenbach erlassen. In § 2 wird der Bereich festgesetzt, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden und an dem ein besonderes Vorkaufsrecht besteht.

### **§ 2**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die nachgenannten Grundstücke im Bereich der Hauptstraße und der Fuchsstraße, Ortsgemeinde Rodenbach:

- Pl.-Nr. 203/1 - Gestaltung und Sicherung der Verkehrsverhältnisse im Einmündungsbereich der Haupt- und Fuchsstraße
- Pl.Nr. 201/1 - Ergänzende Gestaltung einer öffentlichen Frei- und Platzfläche
- Pl.Nr. 300/1 - Sicherung der städtebaulichen Entwicklung sowie Erhalt eines innerörtlichen Freiraumes

Die genannten Grundstücke sind in beiliegendem Lageplan, Maßstab 1 : 1000, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenbach, den 12.01.2017

gez.

Schwarm  
Ortsbürgermeister